Friedhofsordnung

der Gemeinde Prägraten am Großvenediger

Der Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 16. Februar 2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof Gp. 1467 KG Prägraten a.G., konfessioneller Friedhof (bestehender Kirchenfriedhof), ist Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche St. Andrä.
   Der Friedhof Gp. 1464/2 KG Prägraten a.G. (nördlicher Teil, best. Friedhof; südl. Teil, neue Friedhofsanlage), ist Eigentum der Gemeinde Prägraten a.G.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung beider Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
3. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Verstorbenen
   a) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Prägraten a.G. verstorben sind
   b) die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden
   c) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte dieser Friedhöfe haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
2. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

1. Die Friedhöfe sind dauernd geöffnet.
2. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
   a) das Rauchen
   b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
   c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
   d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
   e) das Sammeln von Spenden
   f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
3. Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in
   a) Reihengräber
   b) Familiengräber
   c) Urnengräber
2. Reihengräber sind Grabstätten, die für die Beisetzung von Verstorbenen verwendet werden. Sie werden der Reihe nach besetzt (entsprechend dem am längsten zurückliegenden Belegungsdatum) und können erst nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt werden.
3. Familiengräber sind Grabstätten, die 2 bis 4 Grabplätze vereinigen.
4. Urnengräber sind Grabstätten, die von der Gemeinde Prägraten a.G. errichtet und in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden. Sie sind für die Aufnahme von 4 Urnen ausgestattet – die einzelne Urne darf max. einen Durchmesser von 20 cm aufweisen.

§ 6

1. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
   a) neue Friedhofsanlage:

Reihengräber	Länge: 2.00 m	Breite: 1.00 m
Familiengräber:	Länge: 2.00 m	Breite: 2.00 m
Urnengräber:	Länge: 0,80 m	Breite: 0,60 m

   Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Familiengräbern und Urnengräbern 0.40 m, bei den Reihengräbern 0.30 m bei zu betragen.

   b) bestehender Kirchenfriedhof

Reihengräber:	Länge: 2.00 m	Breite: 1.00 m
Familiengräber:	Länge: 2.00 m	Breite: 1.50 m

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hiefür vorgesehenen Gebühr erworben.

2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
   a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
   b) ein Grabmal aufzustellen
   c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken

3. In Grabstätten können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

   a) Ehegatten/innen; Lebensgefährten/innen
   b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommener Kinder und Geschwister
   c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

   Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Familiengrab und ein Urnengrab beträgt 15 Jahre.

§ 9

1. Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
2. Das Ablaufen des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 10

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

   a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
   b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
   c) bei Auflassung des Friedhofs.

2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 12

1. Die Grabstätte ist innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung)

3. Als Gedenkzeichen dürfen in der neuen Friedhofsanlage und im bestehenden Kirchenfriedhof nur schmiedeeiserne und hölzerne Kreuze sowie naturbehauene Steine aufgestellt werden.

   Die Grabkreuze dürfen eine Höhe von 1.70 m (inkl. Sockel) und die Steine von 1.30 m nicht überschreiten.

4. Für Abänderungen in der Ausführung bedarf es der Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

§ 13

1. Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen:

   a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
   b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen.

2. Dem Ansuchen auf Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos, oder Prospekte sowie eine Beschreibung aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 14

1. Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße

   a) **neue Friedhofsanlage:**

Familiengräber:	Länge: 1.20 m	Breite: 1.00 m
Reihengräber	Länge: 1.20 m	Breite: 0.80 m

   b) **bestehender Friedhof**

Reihengräber	Länge: 1.20 m	Breite: 0.60 m
Familiengräber:	Länge: 1.20 m	Breite: 0.80 m

3. Die Einfriedung darf eine Höhe von 0.20 m und der Sockel eine Höhe von 0.35 m (vom natürlichen Erdreich gemessen) nicht überschreiten.
   Im bestehenden Kirchenfriedhof wird die Grabform bis auf weiteres erlaubt bzw. geduldet. Die Grabumrandungen sind grundsätzlich auf Sand zu betten.
4. Auf der neuen Friedhofsanlage und im bestehenden Kirchenfriedhof ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betonunterlagen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen sowie geschliffenen und hochglanzpolierten Steinen ausnahmslos untersagt.
5. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
6. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 15

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden. Sie ist in der Regel 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorzunehmen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aus Gründen einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 16

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung des Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 17

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tiefbettungen 2,20 m zu betragen. Erstbestattungen sollen in 2,20 m Tiefe erfolgen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältern (Ascheurnen) beizusetzen; dies kann in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m erfolgen.

§ 18

Falls erforderlich, dürfen zur Graböffnung bzw. Beisetzung angrenzende Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts verwendet werden (hier ist vorher das Einvernehmen mit dem Benützungsberechtigten herzustellen). Die angrenzenden Grabstätten sind anschließend in den vorherigen Zustand zurückzuversetzen.

§ 19

Für Exhumierungen ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

VII. Leichenhalle

§ 20

1. Verstorbene sind nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften in der Leichenhalle aufzubahren. Die Zulässigkeit einer Aufbahrung in der Leichenhalle ist vom Totenbeschauer festzustellen. Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg zu erfolgen.
2. Urnen sind nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften bis zur Beisetzung in der Leichenhalle aufzubewahren.
3. Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Einsegnungshalle bzw. Kirche.
4. Für die Leichenöffnung steht ein Sezierraum zur Verfügung.
   Ferner ist ein Kühlraum vorhanden.

VIII. Strafbestimmungen

§ 21

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Prägraten a.G., am 21.02.2012

GEMEINDE PRÄGRATEN am Großvenediger

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 21.02.2012
Abzunehmen am: 07.03.2012
Abgenommen am: - 7. MRZ. 2012

Aktenvermerk:
Während der Kundmachungsfrist wurde keine Aufsichtsbeschwerde erhoben.

Prägraten a.G., 08.03.2012

GEMEINDE PRÄGRATEN am Großvenediger